

bestehendes Verlagsrecht auf einen Andern übertragen, so soll der Inhaber es während der Lebenszeit des Verfassers, oder 28 Jahre lang genießen, und alsdann soll es auf die Erben des Verfassers für den Ueberrest des Zeitraums von 60 Jahren nach dessen Tode übergehen. Ist ein Werk in einzelnen Theilen erschienen, so beginnt der Anfang des Verlagsrechtes mit der Zeit der Herausgabe des letzten Theiles. Hinsichtlich der vor der Entlassung des Gesetzes stereotypirten Bücher enthält die Bill besondere Bestimmungen. Sind nach Ablauf der oben angegebenen Dauer des Verlagsrechtes von 28 Jahren, oder nach des Verfassers Tode 5 Jahre verflossen, ohne daß eine Ausgabe eines vergriffenen Werkes erschienen ist, so kann Jeder beim Lord-Kanzler um die Erlaubniß nachsuchen, ein solches Werk herauszugeben. Von jedem Buche muß von dem Inhaber des Verlagsrechtes ein Exemplar an das Britische Museum abgegeben werden, und eben so ein Exemplar an jede der folgenden vier Sammlungen: an die Bodleianische Bibliothek zu Oxford, die öffentliche Bibliothek zu Cambridge, die Advocaten-Bibliothek zu Edinburg und die Universitäts-Bibliothek zu Dublin. In der Buch- und Papierhändler-Halle in London wird ein Buch gehalten, in welches die neuen Werke eingezeichnet werden. Niemand darf in irgend einem Theile des Vereinigten Königreiches einen Nachdruck eines ursprünglich in

dem Königreiche gedruckten Buches zum Verkauf einführen. Es steht darauf Geldbuße und Beschlagnahme der eingeführten Bücher. Doch sind solche Werke ausgenommen, die seit 20 Jahren nicht in dem Vereinigten Königreiche gedruckt worden sind. Die Zeit des ausschließlichen Rechtes auf die Vorstellung dramatischer Werke wird auf die Dauer des Verlagsrechtes ausgedehnt, und wo dieses ausschließliche Recht jetzt dem Verfasser zusteht, soll es während seiner Lebenszeit und 60 Jahre nach seinem Tode fort dauern, und ist dieser todt, so genießen es seine Erben während der Dauer dieses Zeitraums. Ist dieses Werk auf einen Andern übertragen, so treten dieselben Rechtsverhältnisse ein, die bei anderen Werken gelten. Keine Uebertragung des Verlagsrechtes eines dramatischen Werkes soll das Recht der Vorstellung einschließen, wenn dies nicht bei der Registrirung des Werkes ausdrücklich bemerkt worden ist. Nachgedruckte Werke sollen das Eigenthum des Inhabers des Verlagsrechtes werden, der darauf eine Klage anstellen kann. Kein Inhaber eines Verlagsrechtes kann gegen eine Verletzung seines Rechtes klagen, wenn er das Werk nicht hat einzeichnen lassen. Das Gesetz soll für das ganze unter Britischer Herrschaft stehende Ländergebiet gelten.

Verantwortlicher Redacteur: G. F. Dörffling.

B e k a n n t m a c h u n g e n .

Bücher, Musikalien u. s. w. unter der
Presse.

[1590.] Wien, 15. März 1838.
Bei Mayer u. Comp. in Wien erscheint gleich
nach der Jub.-Messe

J. E. Weith
der

verlorene Sohn.

Ungefähr 20 Bogen stark zu 1 $\frac{1}{2}$ 8 gr.
auf schönstes Velin.

Wir machen alle verehrlichen Handlungen, mit welchen wir in Rechnung stehen, darauf aufmerksam, damit sie zeitlich ihren muthmaßlichen Bedarf angeben können.

Zugleich richten wir die dringende Bitte an jene Geschäftsfreunde, welche von dem ersten und zweiten Bande des **Homilienkranzes** von demselben Verfasser noch Exemplare auf dem Lager haben, hiervon zur Jub.-Messe **durchaus nichts zu disponiren**, weil der Vorrath davon zu Ende geht. Sollte unsere Bitte unberücksichtigt bleiben, so werden wir beim Abschluß keine Notiz davon nehmen, sowie wir auch späterhin die Zurücknahme der Expl. verweigern müssen.

Allen jenen Handlungen, welche sich so freundschaftlich für den Absatz dieses Homilienkranzes bemüht hatten, sagen wir unsern verbindlichsten Dank, und bitten, dasselbe auch bei dem **„verlorenen Sohn“** zu thun. Auf fest bestellte 12 Expl. geben wir 1 frei.

[1591.] In diesen Tagen erscheint bei uns:

Anti-Athanasius oder Görres und Göppler, die Partiegänger der römischen Curie und Sachwalter des Erzbischofs von Cöln. Beitrag zur Geschichte des deutschen Chamäleonismus, vom Verfasser der Schrift: der Erzbischof von Cöln, seine Principien und Opposition. 8. geb.

Polemische Blätter. Zeitschrift in zwanglosen Heften. 1. Heft. Vom Verfasser der Schrift: Der Erzbischof von Cöln, seine Principien und Opposition. 8. geb.

Die Tendenz dieser Zeitschrift ist hauptsächlich gegen den Obscurantismus, Anfeindung des Protestantismus, und gegen die Bestrebungen der römischen Curie, Propaganda und ihre Partei gerichtet, mit Rücksicht auf die als öffentliches Organ derselben vom 1. April a. c. zu München erscheinenden historisch-politischen Blätter für das katholische Deutschland von Philipp und Görres.

Da wir beide nicht unverlangt pro nov. versenden, so sehen wir Nachricht entgegen, im Falle man sich Absatz davon verspricht, wie viele Exemplare wir pr. Post oder pr. Fuhrre à cond. senden sollen.

Wemgo, den 23. März 1838.

Meyer'sche Hofbuchhandlung.

[1592.] Von
Krause's Runkelrübenzucker-Fabrication
ist die zweite, verbesserte Auflage unter der Presse.

Ich bitte um gefällige Angabe des muthmaßlichen Bedarfs.
Wien, den 24. März 1838.

Veck'sche Universitäts-Buchhandlung
Sriedr. Veck.